

Influenzaimpfung Kärnten 2022/2023

Vertrag über die Durchführung von Influenzaimpfungen

abgeschlossen zwischen

1. Ärztekammer Kärnten, St. Veiter Straße 34, 9020 Klagenfurt, im Folgenden kurz: „ÄK“.
2. Österreichische Gesundheitskasse, Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien
3. Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen, Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien
4. Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau, Josefstädterstraße 80, 1081 Wien,
im Folgenden kurz: „KV-Träger“ bezeichnet.

§1 Vertragsgegenstand

Die Vertragsparteien haben das gemeinsame Ziel, eine Erhöhung der Durchimpfungsrate der Kärntner Bevölkerung zu erreichen.

Diese Vereinbarung gilt für das 4. Quartal 2022 bis einschließlich dem 1. Quartal 2023 und hat das Ziel, insbesondere ältere Personen und Personen mit chronischen Erkrankungen („Zielgruppe“) durch einen Vertragsarzt für Allgemeinmedizin oder Vertragsfacharzt gegen Influenza impfen zu lassen. Ausdrücklich nicht umfasst sind jene Personen, die nicht in diese Zielgruppe fallen. Für diese Personen kann kein Impfhonorar als Kassenleistung abgerechnet werden (Privateistung).

§2 Zielgruppen

Alle bei den KV-Trägern versicherten Personen (einschl. Dauerbetreute) nach folgenden Kriterien:

A) Versicherte (einschließlich dauerbetreute Personen), für die eine Influenza im Hinblick auf eine bestehende Grunderkrankung (COPD, Asthma bronchiale, respiratorische Insuffizienz, KHK, Herzinsuffizienz, verschlechterte Atemmuskelkraft infolge neurologischer Erkrankung, Diabetes mellitus, Immundefekte, Schwangere, Kinder/Jugendliche unter Langzeit-Aspirintherapie zur Verhütung eines Reye Syndroms, Adipositas (BMI größer 40) ein besonderes Risiko darstellt (altersunabhängig).

Die Angabe der Indikation für jeden Einzelfall kann entfallen. Die KV-Träger erhalten das Recht beim impfenden Arzt hinsichtlich der konkreten Indikation nachzufragen bzw. die zum Nachweis der Indikation erforderlichen Unterlagen einzufordern.

B) Personen über 60 Jahre

C) Alle Bewohner von Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten (altersunabhängig).

D) Alle in Alters- und Pflegeheimen und betreuten Wohneinheiten beschäftigten Personen (altersunabhängig)

E) Rezeptgebührenbefreite

F) Kinder- und Jugendliche mit Altersgrenzen außerhalb des österreichweiten Grippeschutzimpfplans von Seiten des Bundes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

G) MitarbeiterInnen in Arztordinationen

§3 Ärztliche Leistung

Die Abrechnung erfolgt im Zuge der vertragsärztlichen (Quartals-)Abrechnung mit dem jeweils zuständigen KV-Träger wie folgt:

Pos. FLU - Grippeschutzimpfung, verrechenbar von allen Vertrags(fach)ärztlInnen mit einem Honorar in der Höhe von € 14,- pro Impfung.

Die Verrechnung anderer kurativer Leistungen am selben Tag ist möglich. Zuzahlungen sind unzulässig.

Die Position ist nur im 4. Quartal 2022 und im 1. Quartal 2023 verrechenbar. Ausgenommen sind Kinder im Rahmen dieser Vereinbarung, welche nach Empfehlung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz eine zweite Impfung in einem bestimmten vorgesehenen Abstand erhalten sollten. Somit ist die Verrechenbarkeit auch im 2. Quartal 2023 möglich, sofern die Grundimpfung im 1. Quartal 2022 gelegen ist.

§4 Impfstoff

Für Rezeptgebührenbefreite (Zielgruppe gemäß §2 Abs. (E)) wird der Impfstoff mittels Gutscheinsystem zur Verfügung gestellt.

§5 Öffentlichkeitsarbeit

Die konkreten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind im Detail zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.

Klagenfurt, Wien am 08.08.2022

Für die Ärztekammer für Kärnten:

Der Obmann der Kurie
niedergelassene Ärzte:

Dr. Wilhelm Kerber



Der Präsident:

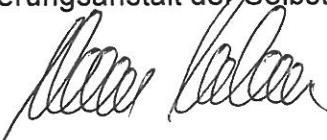
Dr. Markus Opiessnig

Für die Österreichische Gesundheitskasse:

Leitender Angestellter:
Mag. Bernhard Wurzer
Generaldirektor



Für die Versicherungsanstalt der Selbstständigen:


DI Hans Aubauer
Generaldirektor

Für die Versicherungsanstalt für öffentlich Bediensteter, Eisenbahn und Bergbau:


Peter Leitgeb
Direktor
Landesstelle Kärnten